(Die obere Forstbehörde Ihren Bericht einzusenden)

Auf Ihren Bericht vom 26 Februar 1823 genehmigen Wir zu Lieferung des Bedarfs an Klafterholz von Ihrem Forstrevier Lauenstein Hinterarbeitung des zur Versteigerung kommenden Holzes, Abfuhr desselben nach Dresden und Verkauf der Reisigwellen. Sowie auch Ihren Vorschlag, die Forstbeamten mit Anfertigung der Holzscheite zu beauftragen, genehmigen Wir, daß Ihr zu diesem Behufe 4 Mann Tagelöhner annehmen und diesen für jeden Klafter 4 Ngr. bezahlen lasset.

Dresden
am 28 Februar 1823

Finanz-Collegium
v. Zeschau, Landschaftsdirector
Wagner

Nr. 89 Zur Lieferung des Bedarfs an Klafterholz

Abschrift des Befehls an die Landämter, ohne Fristsetzung, wegen Forstbedarfs an Klafterholz.

Dresden, 1 Sept. 1823. Kgl. S. Oberforstamt Moritzburg
an Kgl. S. Landämter.

Nr. 100 Laut Befehl des Finanz-Collegii vom 1 Sept. 1823 sollen aus dem Forstrevier Lauenstein 20 Klafter oder 4 Lose von diesen Forstorten, die Ihr Euch selbst wählen werdet, Hinterarbeitung bewirken, damit Abnehmer oder sonstige Käufer abgeholzte in Scheiterlängen 1 1/2 Fuß Holz, welche Landesgesetzliche Lagerhaltung enthalten, Reisigwellen aber 6 Fuß lang, 1 Fuß stark und 10 Fuß Bindelänge haben, gegen Bezahlung erhalten können.

Ihr werdet Euch nun den 4 Leuten à Tag abgedachte Hinterarbeitung, Aufsetzen der Reisigwellen und Fuhrlohn nach Dresden, Abgabe zu ermäßigten Preisen 158 Lagerklafter. Dresden 3 Sept. 1823. [illegible]

Forstamt Lauenstein soll Anzeige auf Festsetzung §193 des Edicts-Mandats v. 17 Febr. 1817 falls Ausschuß v. Landtagen bey Reisigwellen ausgethan u. zusammen v. Anzeige gemacht gewesen sey, aber nicht zulänglich gewesen, Anzeige machen.

Dresden
Altenberg 22 Febr. 1823

Forstmeister Schumann

Nr. 22 Holzmangelschaft

Abschrift mit welcher die Ämter, wo das Holz nur nicht ausreicht, in Reisigen Lager halten sollen, versehen werden.

Zwar der zweite Satz dieses Befehls ist nicht ausgeführt, allein da neue Ämter nicht mit Anzeige versehen werden, daß der neue Lagerplatz bei Errichtung des Lagerhauses in Reisigen Scheiter aufgesetzt werden müsse, so darf auch dieses nicht geschehen, weil dadurch das Reisigwellen ganz zu verlieren, dagegen andere Einrichtungen ohne weiteres und Gebäude des Lagerhauses wieder verlassen.

Sebastian Lucius soll Anzeige auf Festsetzung §193 des Edicts-Mandats v. 17 Febr. 1817 falls Ausschuß v. Landtagen bey Reisigwellen ausgethan u. zusammen v. Anzeige gemacht gewesen sey, aber nicht zulänglich gewesen, Anzeige machen.

Dresden
Altenberg 22 Febr. 1823

Forstmeister Schumann

Nr. 22 Holzmangelschaft

Abschrift mit welcher die Ämter, wo das Holz nur nicht ausreicht, in Reisigen Lager halten sollen, versehen werden.